80. Forderung der Obervögte von Wiedikon nach Ausbezahlung der Vogtsteuer von Albisrieden

1562 Februar 3

Regest: Hans Lindinner und Hans Ziegler, die beiden Obervögte von Wiedikon, sind der Meinung, die Vogtsteuer in Albisrieden, welche das Grossmünsterstift von Zürich dort einzieht, stehe ihnen zu. Das Stift lässt sie über die Verhältnisse aufklären: Es handelt sich dabei nicht um eine Steuer der Gemeinde, sondern um Grundzinsen. Ausserdem bezahlt das Stift dem Stadtgericht von Zürich jährlich 26 Mütt Kernen, die Vogtsteuer beläuft sich dagegen nicht einmal auf die Hälfte dieses Betrags.

Kommentar: Albisrieden war in der Reformation der Obervogtei Wiedikon zugeteilt und dem Stadtgericht unterstellt worden (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 53).

3. februarii 1562

Vogtstür Rieden

Als meister Hans Lindiner und meister Hans Ziegler, obervögt zå Rieden, vermeinten, inen als obervögten sölte die vogtstür zå Rieden, so das gstifften innimpt, zågehören, wurdent sy dess tags beschickt und inen anzeigt, das es nit ein stür von der gmeind, sonder grund zins werind, und das ein gstift 26 m^t jerlich an das stattgricht usgebe und nit halb so vil vogtstür von ingends hette.¹

Eintrag: StAZH G I 22, fol. 97r; Papier, 13.5 × 33.0 cm.

Ein Eintrag im Kelleramturbar des Jahres 1541 besagt, dass 26 Mütt Kernen, die sich aus Vogtsteuern und Gülten zusammensetzen und von altersher einem Propst des Grossmünsterstifts zustanden, den städtischen Richtern zukommen sollen. Ferner ist zu erfahren, dass Räte und Bürger von Zürich am 17. Februar 1532 alle übrigen Gülten des Stifts dem Studentenamt zusprachen (StAZH G I 140, fol. 163r). In den älteren Offnungen betrug die Vogtsteuer 10 Mütt, wobei ein geringer Anteil von Altstetten herkam (SSRQ ZH AF I/1, IX, Nr. 1, Art. 3; IX, Nr. 4, Art. 7). Die Steuer aus Altstetten war dem Stift allerdings gemäss Urbareintrag bereits 1444 im Alten Zürichkrieg abhanden gekommen (StAZH G I 140, fol. 163r). Die erneuerte Offnung von Albisrieden, die 1561 unter den Obervögten Lindinner und Ziegler entstand, bestätigte das Entrichten der jährlichen Vogtsteuer und anderer Abgaben zuhanden des Stifts, ohne aber deren genaue Höhe zu nennen. Die Fasnachtshühner standen dagegen nicht mehr dem Propst, sondern dem Obervogt von Wiedikon zu (SSRQ ZH AF I/1, IX, Nr. 9, S. 130). Zur allgemeinen Regelung der Verwendung der Vogtsteuern nach der Säkularisation der Stiftsgüter vgl. StAZH G I 3, Nr. 1, fol. 3r, Eintrag 2.

10